

AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. **Nr. 5.** **Miechów, am 15. September 1918.**

V. A. Nr. 21446/18.

52.

Entschädigung der auf Veranlassung des Landwirtschaftsrates gesperrten Mühlen.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. MGG. und des Beschlusses des Landwirtschaftsrates in Lublin war der Landwirtschaftsrat zur Einhebung von Gebühren für durch die Kreis- und Gemeindekommissionen auf Vermahlung erteilte Bewilligungen ermächtigt.

Diese Gebühr betrug 1 Krone für einen Meterzentner Weizenmehl oder Grütze und 50 h für einen Meterzentner Schrotmehl.

Der auf diese Weise erzielte Fond war im Sinne der gedachten Verordnung zur Auszahlung an jene Mühlen bestimmt, welche als überzählig auf Antrag des Landwirtschaftsrates gesperrt wurden — wobei jene Mühlen, welche wegen irgend eines Missbrauches gesperrt wurden, einen Anspruch auf Entschädigung zu erheben nicht berechtigt waren.

Bei der Liquidation der Geschäfte des Landwirtschaftsrates ergab sich, dass der für diesen Zweck erzielte Fond cirka 600.000 Kronen beträgt; doch konnte die entgiltige Höhe desselben bisher im Hinblicke auf die Kompliziertheit der Abrechnungen mit den Kommissionen, von denen noch nicht alle ihre Abrechnungen mit dem Landwirtschaftsrate beendet haben, nicht genau festgestellt werden.

Die Interessenten werden hiemit verständigt, dass die Angelegenheit wegen entgiltiger Festsetzung der Höhe dieses Fonds im Zuge ist, worauf im Einvernehmen mit der Mühlen gruppe beim Gewerbeverein die Art und Höhe der den einzelnen Mühlen zuerkennenden Entschädigung bestimmt werden wird. Die Auszahlung dieser Entschädigung wird im Monate September 1918 erfolgen.

Lublin, am 14. August 1918.

Die Liquidierungskommission
des Landwirtschaftsrates.

V. A. Präs. Nr. 134/18.

53.

Kundmachung

betreffend Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen.

Auf Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen Präs. Nr. 12661 von 1918 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen)

werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den Pgrf. 539 bis 553 des Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher Jederman von der weiteren Beteilung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach Pgrf. 8. Pkt. 3. der Vdg. betreffend das Justizwesen vom 25. August 1917 Nr. 71. VBl. den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

V. A. Nr. 18219/19.

54.

Todesstrafe.

Johann Szpila, auch Sakra oder Josef Rogala genannt, wurde wegen mehrerer Raubanfälle zum Tode durch Erschiessen verurteilt.

Dieses Urteil wurde in Kielce am 29. Juli 1918 vollzogen.

In Beurlaubung des k. u. k. Kreiskommandanten:

Der Stellvertreter

EDUARD STEFAN Major, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.